

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0394/2001

9. November 2001

BERICHT

über die Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention
(KOM(2001) 211 – C5-0458/2001 – 2001/2182(COS))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame
Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Joost Lagendijk

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG	5
BEGRÜNDUNG	12
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT	16

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 25. April 2001 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Mitteilung zur Konfliktprävention (KOM(2001) 211 – 2001/2182(COS)).

In der Sitzung vom 12. November 2001 wird die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt geben, dass sie diese Mitteilung an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0458/2001).

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik benannte in seiner Sitzung vom 28. Mai 2001 Joost Lagendijk als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte die Mitteilung der Kommission und den Berichtsentswurf in seinen Sitzungen vom 9. Oktober und 5./6. November 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit 43 Stimmen bei 1 Gegenstimme an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Elmar Brok, Vorsitzender; Baroness Nicholson of Winterbourne und Catherine Lalumière, stellvertretende Vorsitzende; Jan Joost Lagendijk, Berichterstatter; Alexandros Baltas, Bastiaan Belder, Andre Brie, John Walls Cushman, Rosa M. Díez González, Robert J.E. Evans (in Vertretung von Gary Titley gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Giovanni Claudio Fava (in Vertretung von Klaus Hänsch), Monica Frassoni (in Vertretung von Daniel Marc Cohn-Bendit), Per Gahrton, Alfred Gomolka, Bertel Haarder, Glenys E. Kinnock (in Vertretung von Magdalene Hoff), Christoph Werner Konrad (in Vertretung von The Lord Bethell), Armin Laschet (in Vertretung von Gunilla Carlsson), Cecilia Malmström (in Vertretung von Pere Esteve), Franco Marini, Pedro Marset Campos, Hugues Martin, Linda McAvan, Philippe Morillon, Sami Naïr, Arie M. Oostlander, Reino Kalervo Paasilinna (in Vertretung von Emilio Menéndez del Valle), Doris Pack (in Vertretung von Ingo Friedrich), Hans-Gert Poettering, Jacques F. Poos, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacques Santer, Amalia Sartori, Elisabeth Schroedter, Ioannis Souladakis, Francesco Enrico Speroni, Ursula Stenzel, Hannes Swoboda, Johan Van Hecke, Geoffrey Van Orden, Demetrio Volcic (in Vertretung von Pasqualina Napoletano), Jan Marinus Wiersma, Matti Wuori und Christos Zacharakis.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 9. November 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention (KOM(2001) 211 – C5-0458/2001 – 2001/2182(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 211 – C5-0458/2001),
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 10. Februar 1999 zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2000 zur Verwirklichung der gemeinsamen europäischen Politik im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit Blick auf den Europäischen Rat von Feira²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. November 2000 zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Köln und Helsinki³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2001 zur Stärkung der Kapazitäten der Union im Bereich der Konfliktprävention und der zivilen Krisenbewältigung⁴,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 17. Januar 2001 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung der Sonderfazilität für Kriseneinsätze (KOM(2000) 119 – C5-0272/2000 – 2000/0081(CNS))⁵,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Göteborg, der das Programm der Europäischen Union zur Verhütung gewaltsamer Konflikte sowie die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen in den Bereichen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung bestätigte,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 22. Mai 2000 zur Einsetzung eines Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung sowie auf die Entwicklung konkreter Ziele für die zivile Krisenbewältigung in den Bereichen Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Zivilschutz während des schwedischen Vorsitzes,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung der ständigen Organe der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,

¹ ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 164.

² ABl. C 67 vom 1.3.2001, S. 283.

³ ABl. C 228 vom 13.8.2001, S. 9.

⁴ Am 15.3.2001 angenommene Texte, Punkt 4.

⁵ ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 141.

insbesondere des PSK (Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee), das eine zentrale Rolle bei der Definition und praktischen Umsetzung der Reaktion der EU im Krisenfall spielen wird⁶,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) des Rates Nr. 381/2001 vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus⁷,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0394/2001),
- A. in der Erwägung, dass die wichtigsten Aspekte der Position des Europäischen Parlaments zu Konfliktprävention bereits in mehreren offiziellen Standpunkten dargelegt wurden, die größtenteils immer noch die offizielle Meinung des Europäischen Parlaments widerspiegeln,
- B. in der Erwägung, dass der Umfang möglicher Konflikte in der modernen Welt die Notwendigkeit unterstreicht, sowohl auf weltweiter als auch auf europäischer Ebene gleichzeitig und parallel vorzugehen,
- C. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission keinen Hinweis auf die möglichen Zielkonflikte im Rahmen einiger gemeinsamer Politiken der Europäischen Union im Zusammenhang mit Ausbruch und Entwicklung lokaler Konflikte in bestimmten Regionen enthält,
- D. in der Erwägung, dass weder die Kommission noch der Rat sich bisher zu dem auf der Regierungskonferenz 1996 vom Europäischen Parlament vorgelegten Vorschlag zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps geäußert haben, obwohl dieser Vorschlag auf der oben genannten Regierungskonferenz von 1996 erörtert und von einigen Ländern unterstützt wurde,
- E. in der Erwägung, dass es bei der Konfliktverhütung nicht ausreicht, sich ausschließlich auf die durch die politischen, diplomatischen oder militärischen Strategien bedingten traditionellen Mittel zu verlassen, und die Notwendigkeit eines umfassenden friedensschaffenden Ansatzes besteht, der humanitäre Unterstützung, Entwicklungszusammenarbeit, handels- sowie außen- und sicherheitspolitische Maßnahmen, Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der nationalen Rechtsordnung, (Wieder-)Aufbau von Verwaltungsstrukturen, Dialog zwischen einzelnen ethnischen Bevölkerungsgruppen und andere Formen der Krisenbewältigung beinhaltet,
- F. in der Erwägung, dass Sicherheit und Solidarität in der heutigen Welt zunehmend zwei Seiten einer Medaille sind und ein umfassendes, von der internationalen Gemeinschaft gefördertes Programm zur Ausmerzung der Armut daher ebenfalls eine Priorität der EU sein muss,

⁶ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1-7.

⁷ ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 5.

- G. in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, unter anderem auf ethnische und religiöse Konflikte, Terrorismus im Zusammenhang mit Nationalismus und Fundamentalismus, organisierte Kriminalität und Drogenhandel, mangelnde Demokratie sowie die Verschlechterung der Umwelt und Fragen im Zusammenhang mit der Wasserbewirtschaftung als potenzielle Ursachen für Konflikte hinzuweisen,
- H. in der Erwägung, dass solche Interventionen in der Zeit nach der Gewalt einen Beitrag zur Rehabilitation und zur Versöhnung leisten müssen, und dass dabei alle Akteure der Zivilgesellschaft so weit wie möglich miteinbezogen werden sollten, um Konflikte entweder zu antizipieren oder sie mit nichtmilitärischen Mitteln wie etwa ziviler Krisenbewältigung und auch nachträglichen Maßnahmen zu lösen,
- I. in der Erwägung, dass Interventionen zur Konfliktprävention auf internationaler Ebene koordiniert werden müssen und den Bedürfnissen der Bevölkerung im Konfliktgebiet Rechnung getragen werden muss, dass sie mit der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren auf diesem Gebiet kompatibel und gewaltfrei sein und sich von Durchsetzungsmaßnahmen unterscheiden müssen, sowie dass sie flexibel und praktikabel sein müssen und dass damit gewaltsame Eskalationen rechtzeitig im Keim erstickt werden können,
- J. in der Erwägung, dass die Notwendigkeit einer verbesserten Beziehung und institutionellen Koordinierung auf diesem Gebiet größer denn je ist, sowohl im Hinblick auf das System der Vereinten Nationen als auch die regionale Ebene, insbesondere in Bezug auf die Tätigkeiten und Organe der OSZE und des Europarates,
- K. in der Erwägung, dass eine mögliche Doppelarbeit zwischen Kommission und Rat unbedingt zu vermeiden ist, wenn die Effizienz der Strategie der Union zur Konfliktprävention gewährleistet sein soll,
- L. in der Erwägung, dass der Europäischen Union eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um den Zustrom von Waffen in Konfliktgebiete gemäß ihrem Verhaltenskodex über Rüstungsexporte sowie ihren Programmen zum Stopp der Weitergabe kleiner Waffen zu unterbinden; in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2001 zu der VN-Konferenz über alle Aspekte des illegalen Handels mit Kleinwaffen und Waffen, die mittlerweile bereits stattgefunden hat, und insbesondere unter Hinweis auf die Aufforderung, einen verbindlichen Verhaltenskodex auszuarbeiten, einschließlich des Verbots von Waffentransfers an Regierungen oder nichtstaatliche Gruppierungen, die die Menschenrechte oder internationales humanitäres Recht systematisch verletzen,
- M. in der Erwägung, dass die UN-Charta die entscheidende völkerrechtliche und politische Grundlage für die Gewährleistung der internationalen Sicherheit sowie der Sicherheitspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ist und universelle Geltung hat,
1. begrüßt die jüngste Mitteilung der Kommission über Konfliktprävention als wichtigen ersten Schritt, die Möglichkeiten zu ermitteln, mit denen die Politik der EU kohärenter gestaltet und stärker auf die Ziele zur Konfliktprävention ausgerichtet werden kann;

2. ist jedoch der Auffassung, dass in der Mitteilung nicht angemessen auf die mangelnde Flexibilität des derzeitigen Pfeilersystems zur Konfliktprävention, die Notwendigkeit einer verstärkten interinstitutionellen Zusammenarbeit und der Überwindung einer fragmentierten, auf Pfeilern basierenden Politik, die Schwierigkeiten, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sicherzustellen, die unterschiedlichen Zeitpläne ziviler und militärischer Programme, die Notwendigkeit eines bedeutenden internen Kapazitätenaufbaus und das Fehlen einer echten Strategie und einer operationellen Koordinierung mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft eingegangen wird, um nur einige Hindernisse zu nennen;
3. begrüßt die Pläne der Kommission, eng mit dem Rat zusammenzuarbeiten, um potenzielle Konfliktzonen zu ermitteln und zu überwachen, und ermutigt beide Parteien, von Dritten, wie etwa spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen und den Hochschulen, gesammelte Informationen zu nutzen;
4. stellt fest, dass in der Mitteilung nicht klargestellt wird, ob die Kommission die Auswirkungen der EU-Maßnahmen zur Konfliktprävention in spezifischen Spannungsgebieten systematisch prüft, oder ob die Kommission die große Zahl solcher von Dritten erstellten Analysen auf irgendeine Weise nutzt;
5. fordert dazu auf, die Zwei-Pfeiler-Struktur und die sich daraus ergebende Inkohärenz der europäischen Außenpolitik im Rahmen der Erklärung von Laeken und des nachfolgenden Konvents grundsätzlich infrage zu stellen;
6. unterstreicht, dass sowohl die langfristige als auch die kurzfristige Konfliktprävention ein stärkeres Engagement und eine stärkere politische Führung der Mitgliedstaaten erfordert, da die Instrumente der Gemeinschaft nicht ausreichen, alle möglichen Konflikte zu lösen; ist der Ansicht, dass die Delegationen der Kommission verstärkt werden müssen, um zu gewährleisten, dass die Konfliktprävention in alle EU-Programme Eingang findet; ist überzeugt von der Notwendigkeit, dass die Mittel für die Außenpolitik der EU aufgestockt werden müssen, damit die Union ihre Ambitionen auch verwirklichen kann;

Zum EU-Programm zur Vorbeugung gewaltsamer Konflikte

7. begrüßt das vom Europäischen Rat von Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 beschlossene Programm der EU zur Verhütung gewaltsamer Konflikte; begrüßt insbesondere das Konzept einer „Kultur der Prävention“, wie es in dem Programm heißt;
8. ersucht die künftigen Vorsitze, die Kommission und den Generalsekretär/Hohen Vertreter, die Vorschläge des Europäischen Parlaments, einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps, stärker zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass Mittel für ein solches Friedenscorps bereitgestellt werden;
9. begrüßt den neuen, vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) im Mai 2001 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt zu Konfliktverhütung, –bewältigung und –lösung in Afrika und empfiehlt ein ähnliches Vorgehen für jeden geographischen Bereich, in dem sich die Gefahr eines Konflikts abzeichnet;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich rigoros an den Verhaltenskodex über Rüstungsexporte

zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass dieser Kodex so rasch wie möglich verbindlich wird;

Zu den Zielkonflikten im Rahmen der gemeinsamen Politiken der EU – Notwendigkeit einer Bewertung der Konfliktprävention

11. hält es für erforderlich, zu gewährleisten, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit den Gemeinsamen Politiken der Europäischen Union keine unerwünschten oder gar schädlichen Auswirkungen auf lokale Konflikte haben, indem sie den Markt und die wirtschaftliche, soziale und ökologische Struktur von Drittländern verzerren oder gar zerstören;
12. vertritt daher die Auffassung, dass der Vorschlag, das Konzept der Konfliktprävention als bereichsübergreifendes Thema in alle gemeinsamen Politiken der Europäischen Union (Umwelt, Handel, Landwirtschaft, Energie usw.) einzubeziehen, stärker berücksichtigt werden sollte, um die Konfliktprävention zu integrieren und ebenfalls dem Vorschlag verstärkt Rechnung zu tragen, Konfliktindikatoren und die Ziele der Konfliktprävention stärker in die Planung der externen Hilfsprogramme der Gemeinschaft einzubeziehen;
13. schlägt vor, dem schädlichen Einfluss von privaten und öffentlichen Unternehmen in instabilen Regionen durch die Schaffung eines rechtsverbindlichen Rahmens mit Sanktionen für die Unternehmen, die zum Konflikt beitragen, Rechnung zu tragen;
14. schlägt vor, eine „Bewertung der Konfliktprävention“ durchzuführen, wenn wichtige Beschlüsse im Zusammenhang mit den gemeinsamen Politiken der Union geprüft werden und wenn Programme in Drittländern eingeleitet werden, um die möglichen Auswirkungen zu ermitteln, die diese Beschlüsse oder Programme unter dem Gesichtspunkt der Konfliktverhütung haben könnten;
15. unterstreicht die Bedeutung, die politische Analyse und die Ziele der Konfliktprävention in die Strategiepapiere für die einzelnen Länder einfließen zu lassen;
16. bekräftigt als zusätzlichen Beitrag zur lokalen Konfliktprävention seine Entschliebung zur EU-Wahlunterstützung und -beobachtung in Drittländern und insbesondere die Beachtung der Notwendigkeit, das Engagement der EU in dem betreffenden Land durch eine langfristige, nachhaltige Unterstützung des Demokratisierungsprozesses zu vervollständigen;
17. ist der Ansicht, dass die EU eine geeignete Struktur benötigt, die in einer „nichtmilitärischen schnellen Eingreiftruppe“ bestehen sollte, um Techniker und Wirtschaftswissenschaftler auszuwählen, die eine spezifische Ausbildung erhalten haben und in allen relevanten Bereichen, von Präventivmaßnahmen bis hin zu technischen Operationen eingesetzt werden können, sowie eine gut ausgebildete Polizei;

Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps

18. bedauert, dass weder die Kommission in ihrer jüngsten Mitteilung noch der Rat noch der

Europäische Rat den Vorschlag des Parlaments in seiner am 17. Mai 1995⁸ am Vorabend der Regierungskonferenz 1996 angenommenen Entschließung und in seiner Empfehlung vom 10. Februar 1999⁹ zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps in irgendeiner Form aufgegriffen haben;

19. bekräftigt erneut die Notwendigkeit der Einrichtung eines solchen Europäischen Zivilen Friedenscorps im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus der Kommission, dessen Aufgaben darin bestehen würden, die Ausbildung und die Stationierung ziviler Spezialisten auf europäischer Ebene zu koordinieren, praktische friedensschaffende Maßnahmen durchzuführen, wie etwa Vermittlung, Verbreitung unparteiischer Informationen, Enttraumatisierung und Vertrauensbildung zwischen den Kriegsparteien, humanitäre Hilfe, Wiedereingliederung, Rehabilitation, Wiederaufbau, Bildung und Überwachung und Verbesserung der Menschenrechtssituation, einschließlich einschlägiger flankierender Maßnahmen;
20. fordert den Rat und die Kommission in diesem Zusammenhang auf, das Fachwissen in den Organen der EU so umfassend wie möglich zu nutzen; fordert den Rat auf, eine vollständige und kritische Bewertung der Arbeit der Beobachtermission der Europäischen Union (EUMM) durchzuführen, in der die künftigen Perspektiven, die Möglichkeiten für eine flexible und wirksame gemeinsame Aktion der Beobachter der EU und anderer internationaler Organisationen, insbesondere der OSZE, die Schwachpunkte und die eventuellen neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps dargelegt werden, und diese Bewertung dem Parlament zu übermitteln;
21. betont, dass die Aufgaben des ECPC ausschließlich ziviler Art und darauf ausgerichtet wären, zu verhindern, dass Krisensituationen zu gewaltsamen Konflikten eskalieren, indem es die Möglichkeiten der Zivilgesellschaft voll ausschöpft;
22. betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass sowohl internationale als auch regionale nichtstaatliche Organisationen, die auf Konfliktverhütung und Krisenmanagement spezialisiert sind, eine zentrale Rolle bei Konfliktpräventionsmaßnahmen der EU spielen, mit Unterstützung der Kommission und in umfassender Zusammenarbeit mit den zivilen Krisenbewältigungsbemühungen des Rates;

Intensivierung der Beziehung zu den Vereinten Nationen und der OSZE

23. empfiehlt eine möglichst umfassende Zusammenarbeit mit den Instrumenten der Konfliktprävention der Vereinten Nationen sowie mit den Programmen und Organen der OSZE auf diesem Gebiet; fordert die Mitgliedstaaten auf, engagiert auf eine Reform der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrates hinzuwirken, damit mehr Demokratie und Teilhabe entsteht;
24. begrüßt die auf dem Europäischen Rat von Göteborg dargelegten Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) zur Zusammenarbeit zwischen der EU und den

⁸ ABl. C 151 vom 19.6.1995.

⁹ ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 164.

Vereinten Nationen in den Bereichen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung und empfiehlt nachdrücklich ein ähnliches Vorgehen, um die Modalitäten einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der OSZE in diesen Gebieten festzulegen;

25. empfiehlt eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen und Organen, die innerhalb des institutionellen Rahmens der EU an der Konfliktprävention beteiligt sind und dem REACT-Instrument der OSZE (Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation), dem Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten, dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und dem Zentrum der OSZE zur Prävention von Konflikten (ZPK);

Einige weitere Initiativen

26. schlägt vor, dass das umfassende Wissen und die Fachkenntnisse des akademischen „Conflict Prevention Network“ (CPN) weiterhin genutzt werden sollten; erinnert daran, dass das CPN vom Parlament vorgeschlagen und in den letzten fünf Jahren aufgebaut wurde; ist der Auffassung, dass das Netzwerk in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Idee nicht nur die Kommission, sondern ebenfalls das Parlament und den Rat im Rahmen einer kohärenten, zwischen den Organen abgestimmten Vorgehensweise im Hinblick auf eine ehrgeizige und erfolgreiche Konfliktverhütungspolitik unterstützen sollte; unterstreicht daher, dass das Netzwerk in Zukunft seine Tätigkeiten ausweiten sollte, indem es ebenfalls zu einer bestmöglichen Umsetzung präventiver Maßnahmen und zur Überwachung der Ergebnisse beiträgt;
27. bekräftigt erneut, dass die Verbreitung leichter und kleiner Waffen ein wesentlicher Grund für die Instabilität in Krisenregionen ist, und fordert die EU daher auf, weiterhin eine wirksame Kontrolle der Rüstungsexporte zu fordern; das gilt auch für die Herstellung in Lizenz, industrielle Kooperationsabkommen und Waffenhandel; wiederholt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass der Europäische Verhaltenskodex über Rüstungsexporte rechtsverbindlich wird;
28. fordert, dass der Bildung als Schlüsselement zur Konfliktprävention größere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Beitrag zur Tätigkeit des „Jahrzehnts der Vereinten Nationen für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit“ zu leisten, indem sie die Einbeziehung friedensschaffender Maßnahmen, der Erziehung zu Gewaltfreiheit, des gegenseitigen Respekts und des Hassverzichts in die Ausbildungslehrpläne in der ganzen Welt fördert, und insbesondere in bestimmten Konfliktregionen, zum Beispiel im Balkan und im Nahen Osten;
29. ersucht seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der OSZE zu übermitteln.

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Ziel dieses Berichts ist es keineswegs, das zu wiederholen, was das Parlament bereits mehrfach zu diesem wichtigen Thema gesagt hat. Das EP hat stets einem zivilen Krisenmanagement den Vorzug gegeben, auch wenn es eingeräumt hat, dass ein militärisches Vorgehen in manchen Fällen unvermeidlich ist. Vor allem hat das Parlament jedoch stets die Auffassung vertreten, dass es besser und einfacher ist, einen Konflikt zu verhüten, anstatt ihn zu lösen, und dass dies kostengünstiger ist, sowohl was die Menschen als auch die materiellen Schäden anbelangt. Unter diesem Gesichtspunkt sind die einzelnen Vorschläge, die in der jüngsten Mitteilung der Kommission enthalten sind, zu begrüßen; ebenso zu begrüßen ist der jüngste Beschluss des Europäischen Rates, ein EU-Programm zur Verhütung gewaltsamer Konflikte einzuleiten. Dennoch beabsichtigt das Parlament, mehr Konzepte und praktische Vorschläge in diesem Bereich vorzulegen. Zu diesem Zweck sind in diesem Bericht einige spezifische und zum Teil bekannte Empfehlungen und Vorschläge enthalten. Was die jüngste Mitteilung der Kommission anbelangt, könnte man sagen, dass die Kommission generell über zahlreiche EU-Instrumente und -Politiken verfügt, die im Rahmen der Konfliktverhütung eine Rolle spielen könnten, und eine ausführliche Liste von Empfehlungen vorlegt, in denen sowohl auf die kurzfristige Konfliktverhütung als auch auf langfristige Unterstützung zur Verwirklichung einer strukturellen Stabilität eingegangen wird. Leider ist die Mitteilung weitaus lakonischer und weniger innovativ, wenn es um die Überwachung der Durchführung und die Bewertung der Auswirkungen der Konfliktverhütungspolitik der EU geht.

II. Konfliktursachen und bereichsübergreifende Aspekte der Politik der EU zur Konfliktprävention: Vermeidung von Zielkonflikten im Rahmen der gemeinsamen Politiken der EU

Auf dem Europäischen Rat von Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 wurde anerkannt, dass die Konfliktverhütung zu den wichtigsten Zielen der Außenbeziehungen der Union gehört und in alle relevanten Aspekte einbezogen werden sollte, auch in die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Entwicklungszusammenarbeit und die Handelspolitik. Das Europäische Parlament kann einem solchen Vorgehen nur zustimmen. Der Berichterstatter ist jedoch der Auffassung, dass weitere Schritte unternommen werden könnten, indem die Auswirkungen bewertet werden und so vermieden wird, dass einige wichtige, im Rahmen der gemeinsamen Politiken der Union verabschiedeten Beschlüsse mittelbar oder unmittelbar bestimmte regionale Konflikte auslösen, insbesondere durch eine Verzerrung oder gar Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der ärmsten Länder. Eine integrierte Konfliktverhütung beinhaltet z.B. eine sorgfältige Prüfung folgender Aspekte unter dem Gesichtspunkt der Konfliktprävention: die Auswirkungen der Agrarbeihilfen der EU auf diese Länder oder die mögliche Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (Agrarpolitik); die Weigerung, die EU-Märkte für viele der sensibelsten Produkte (einschließlich Reis, Zucker und Bananen) vieler Länder mit einem potenziellen Konfliktrisiko zu öffnen (Handelspolitik); die Bereitschaft, Geschäfte mit Ländern zu tätigen, die de facto weder die EU-Normen in Bezug auf eine nachhaltige Umwelt (Umweltpolitik) noch die demokratischen Werte der Union (Menschenrechte) usw. respektieren. Endgültiges Ziel ist die Förderung des Konzepts der Kohärenz zwischen den einzelnen EU-Politiken; ferner soll dem von der Kommission vorgeschlagenen Konzept der strukturellen Stabilität wirklich Inhalt verliehen

werden, indem integriert und schwerpunktmäßig weiterhin auf nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, Achtung der Menschenrechte, durchführbare demokratische Strukturen und vernünftige soziale Bedingungen gesetzt wird. Dies trifft eindeutig auch auf einige einzelstaatliche Maßnahmen und Politiken zu, die deutliche Auswirkungen auf die Außenpolitik der EU haben, insbesondere im Bereich der Rüstungsexporte, und nicht zuletzt, um zu vermeiden, dass militärisches Personal aus den Mitgliedstaaten der EU, das im Rahmen einer friedenserhaltenden Mission im Einsatz ist, wieder einmal mit Waffen konfrontiert werden könnte, die von Unternehmen in der EU hergestellt und geliefert worden sind.

III. Zum Programm der EU zur Verhütung gewaltsamer Konflikte

Der Europäische Rat von Göteborg vom 15. und 16. Juni 2001 bestätigte das Programm der EU zur Verhütung gewaltsamer Konflikte, das die Fähigkeit der Union verbessern soll, auf kohärente Weise Frühwarnung zu betreiben, Analysen durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Die künftige Vorsitzende, die Kommission und der Generalsekretär und Hohe Vertreter werden ersucht, die Durchführung des Programms voranzubringen und Empfehlungen für seine weitere Entwicklung vorzulegen. Ziel dieses Programms ist es, deutliche politische Prioritäten für vorbeugende Maßnahmen zu setzen, die Kohärenz bei der Frühwarnung, den Maßnahmen und in der Politik zu verbessern, das Instrument der Union für kurzfristige und langfristige Verhütung zu verbessern und eine effektive Partnerschaft für Prävention aufzubauen. Das Programm als solches ist zu begrüßen. Dennoch konnten dadurch einige institutionelle Mängel des Konfliktverhütungssystems der EU, wie z.B. die derzeitige Zentralisierung und der bestehende Mechanismus der Komitologie nicht gelöst werden. Ebenso wenig wurde die Frage gelöst, wie unnötige Konflikte zwischen der wichtigen Rolle der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und dem zwischenstaatlichen zweiten Pfeiler in Bezug auf das Krisenmanagement vermieden werden können. Außerdem wurde den finanziellen Aspekten des Programms nicht genügend Rechnung getragen, eine mögliche Doppelarbeit zwischen Kommission und Rat bleibt weiterhin ungelöst und die Rolle des EP wurde erneut vernachlässigt.

IV. Verbesserung der Instrumente zur Konfliktverhütung durch die Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps

Im Bericht Bourlanges/Martin, der vom Europäischen Parlament am 17. Mai 1995 angenommen wurde, schlug das EP zum ersten Mal vor, dass ein erster Schritt hin zu einem Beitrag zur Konfliktverhütung darin bestehen könnte, ein Europäisches Ziviles Friedenscorps zu bilden (u.a. auch für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen), das Inspektoren, Vermittler und Spezialisten in der Konfliktlösung ausbildet. Seither hat das Europäische Parlament diese Erklärung wiederholt bestätigt und das Konzept des ECPC entwickelt, insbesondere im Bericht von Per Gahrton vom 28. Januar 1999 (Dok. A4-0047/1999). Im vorliegenden Bericht wiederholt das Europäische Parlament diese Forderung. Es ist z.B. durchaus vorstellbar, dass der ursprüngliche Kern des ECPC - zahlreiche spezialisierte NRO und gut ausgebildete, sehr erfahrene zivile Mitarbeiter - relativ einfach eingerichtet werden könnte, indem die Erfahrung der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft (ECMM) im ehemaligen Jugoslawien genutzt und in das ECPC-Projekt integriert wird. Eine nicht sehr große und relativ flexible organisatorische Struktur wäre dann ausreichend, und das ECPC könnte sich zu einem späteren Zeitpunkt auf praktische friedensschaffende Maßnahmen wie Schlichtung und Vertrauensbildung zwischen den Kriegsparteien,

humanitäre Hilfe, Wiedereingliederung (u.a. durch Entwaffnung und Entmobilisierung ehemaliger Kriegsteilnehmer), Rehabilitation, Wiederaufbau und Überwachung und Verbesserung der Menschenrechtssituation spezialisieren. Aus operationeller Sicht würde es dem Rat und der Kommission obliegen, zu prüfen und zu ermitteln, in welchen Fällen das ECPC eingesetzt werden könnte.

Der oben erwähnte Bericht von Per Gahrton enthält ebenfalls eine sehr ausführliche Liste von Vorschlägen über mögliche Ziele, Personalbestand und Struktur, Vorbereitung, Einstellung, Entwicklung, Finanzierung und einen möglichen institutionellen Rahmen für das ECPC. Die meisten dieser Vorschläge sind immer noch gültig. Es ist jetzt an der Kommission und dem Rat, diese Empfehlungen des EP ernsthaft zu erwägen und Maßnahmen zu ergreifen. Ein potenziell äußerst effektives ziviles Instrument der Konfliktvorbeugung steht auf dem Spiel.

V. Internationale Zusammenarbeit: eine intensivere Zusammenarbeit mit der UN und der OSZE

Wie das EP bereits in seinen Empfehlungen an den Rat vom 10. Februar 1999 über die Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps betont hat, sollte das ECPC unter keinen Umständen als Alternative zu den normalen friedenserhaltenden Missionen gesehen werden; ebenso wenig sollte dessen Tätigkeit sich mit der Tätigkeit von Organisationen, die bereits in diesem Bereich tätig sind, wie etwa OSZE und UNHCR, überschneiden. Es sollte vielmehr erforderlichenfalls Präventivmaßnahmen militärischer Art in Zusammenarbeit mit der OSZE und den Vereinten Nationen ergänzen. Es ist z.B. bedauerlich, dass eines der wichtigsten Probleme im Zusammenhang mit dem Konfliktverhütungsmechanismus der EU z.Z. darin besteht, dass die Reaktionszeit und die Fähigkeit, rasch Personal und Unterstützung bereitzustellen, im Vergleich z.B. mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sehr unzureichend ist. Eine engere Zusammenarbeit mit dieser Organisation ist offensichtlich im Interesse beider Seiten und könnte insbesondere Abhilfe bei den derzeitigen Mängeln des EU-Systems schaffen. Weitere Herausforderungen bestehen darin, dass die Konfliktverhütung, wenn sie Wirkung zeigen soll, durch ein Krisenmanagement ergänzt werden sollte, zumal die nicht ganz eindeutige geographische Eingrenzung dieses Krisenmanagements im Vergleich zum internationalen Konfliktverhütungskonzept dazu führen kann, dass die Europäische Union „abgekoppelt“ wird, es sei denn, sie handelt in enger Zusammenarbeit sowohl mit dem System der UN und, jeweils fallbezogen, auf regionaler Ebene, wobei die OSZE an der Spitze der Liste der regionalen Organisationen steht.

Es ist bekannt, dass die OSZE sich als Instrument ersten Ranges im Rahmen der Frühwarnung betrachtet; Konfliktverhütung und präventive Ziele sind in ihren Strukturen und Missionen vor Ort integriert. Die OSZE bringt die zivilen Polizeikräfte und andere zivile Experten zusammen, um auf integrierte Weise Operationen durchzuführen. Vor kurzem haben die Schnellen Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation (REACT) ihre Tätigkeit aufgenommen. Bei REACT handelt es sich um eine Einrichtung, mit der rasch zivile Mitarbeiter mobilisiert werden sollen, in zwölf Bereichen, von Menschenrechten, Medien, Entwicklung über Verwaltung und Unterstützung bis hin zu zivilen Polizeikräften für Einsätze vor Ort. Generell bietet die OSZE eine breite Palette von Experten, einschließlich technischer Unterstützung für die Aufrechterhaltung und Wiedereinführung von Rechtsstaatlichkeit und Ordnung, Polizeiausbildung und Überwachung, Vermittlung, Überwachung von Friedensabkommen, Durchführung von Wahlen und Rehabilitation nach Konflikten. Auch

wenn die OSZE nicht über die Fähigkeit verfügt, friedensschaffende Maßnahmen durchzuführen, so ist sie doch politisch von großem Nutzen, indem sie für das rechtliche Mandat sorgt und das Fachwissen von Zivilisten für die multidimensionalen friedensschaffenden Maßnahmen bereitstellt. Aus diesen Gründen ist es daher äußerst empfehlenswert, zwischen den einzelnen Institutionen und Organen, die im Rahmen der EU eine Rolle bei der Konfliktverhütung spielen, und den oben erwähnten OSZE-REACT-Mechanismen, sowie mit dem Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten, dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, dem Vertreter der OSZE für Medienfreiheit und dem OSZE-Konfliktverhütungszentrum sehr enge operationelle Verbindungen zu schaffen. Zusätzliche Vorteile für die Union ergeben sich aus der OSZE-Mitgliedschaft von Vancouver bis Wladiwostok, sowie aus der Tatsache, dass die OSZE-Mitgliedstaaten sich mit Fragen befassen können, die die euro-atlantische Sicherheit betreffen, sowie der Tatsache, dass die OSZE aufgrund flexibler politischer Strukturen in der Lage ist, rasch und flexibel auf politische Ereignisse zu reagieren. Es ist richtig, dass die OSZE ihre Beschlüsse nach dem Konsensprinzip trifft; wenn diese Beschlüsse jedoch einmal gefasst wurden, werden sie in der Regel durchaus umgesetzt. Das Programm der EU zur Verhütung gewaltsamer Konflikte ist nicht sehr konkret, was die Beziehung zwischen EU und OSZE anbelangt, da lediglich erklärt wird, dass die EU ihren Informationsaustausch und die praktische Zusammenarbeit mit der OSZE intensivieren wird. Für uns bedeutet dies auf jeden Fall eine engere Zusammenarbeit der Institutionen der EU mit dem Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten, dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, dem Vertreter der OSZE für Medienfreiheit und dem Konfliktverhütungszentrum der OSZE.

16. Oktober 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

über die Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention
(KOM (2001) 211 – C5-0458/2001 – 2001/2182(COS))

Verfasser der Stellungnahme: Hans-Georg Modrow

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 25. Juni 2001 benannte der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit Hans-Georg Modrow als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 13. September und 11. Oktober 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joaquim Miranda, Vorsitzender; Lone Dybkjær und Margrietus J. van den Berg, stellvertretende Vorsitzende; Hans Modrow, Verfasser der Stellungnahme; Teresa Almeida Garrett (in Vertretung von Stavros Xarchakos), Marie-Arlette Carlotti, Nirj Deva, Concepció Ferrer (in Vertretung von Vitaliano Gemelli), Roger Helmer (in Vertretung von Hervé Novelli), Karin Junker, Bashir Khanbhai, Glenys Kinnock, Karsten Knolle, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Paul A.A.J.G. Lannoye, Miguel Angel Martínez Martínez, Didier Rod, Francisca Sauquillo Pérez del Arco, Bob van den Bos, Anders Wijkman (in Vertretung von Domenico Mennitti) und Jürgen Zimmerling.

KURZE BEGRÜNDUNG

Entwicklung ist nur möglich, wo Menschen in Sicherheit leben. Wenn gewaltsame Konflikte, Krisen und Kriege alle Anstrengungen zu wirtschaftlicher und sozialer Entfaltung zunichte machen, muss die Entwicklungszusammenarbeit schon aus Eigeninteresse alles ihr Mögliche tun, um solche Krisen zu vermeiden und zur friedlichen Austragung der Auseinandersetzungen beizutragen. Es ist sinnvoller, Krisen und Kriege zu verhindern als hinterher die Not zu begrenzen und die Schäden zu beseitigen.

Seit Beginn der Neunzigerjahre hat nicht nur die Zahl der Konflikte zugenommen, sondern die Konflikte weisen auch eine Tendenz wachsender Schärfe, großer menschlicher Opfer und gewaltsamer Zerstörungen auf. Es brechen Gegensätze mit großer historischer Tiefe und diametralen Interessen auf.

In der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre haben die entwicklungspolitischen Akteure sich daher bemüht, herauszufinden, welchen Beitrag die Entwicklungszusammenarbeit zur Krisenprävention und Konfliktbearbeitung leisten kann. Nach einer weitgehend akademisch geführten Debatte hat die schwedische Präsidentschaft im Frühjahr 2001 offiziell die Konfliktprävention in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt, und die belgische Präsidentschaft will im Hinblick auf die Probleme Zentralafrikas die programmatische Zielsetzung nun in ein konkretes Aktionsprogramm umsetzen.

Die Mitteilung der Kommission ist in diesem Zusammenhang ein brauchbarer Ansatzpunkt, nur sollten zunehmend die Möglichkeiten der technischen Zusammenarbeit als Beitrag zur Friedenssicherung konkreter herausgearbeitet werden. Mit Sicherheit können die Instrumente der Entwicklungspolitik Kriege nicht verhindern. Gleichwohl sollte das Potenzial spezifisch entwicklungspolitischer Maßnahmen, die auf eine Überwindung der Ursachen der Friedlosigkeit zielen, nicht unterschätzt werden.

Artikel 11 des Abkommens von Cotonou zielt in die gleiche Richtung. Erstmals wurde die Krisenprävention in einen Abkommenstext aufgenommen.

Die Kommission hat in ihrem Papier aufgezeigt, wie die Union die Stabilität in den Entwicklungsländern fördern kann, indem in einem kohärenten entwicklungspolitischen Ansatz, Konfliktprävention in die Programme der Entwicklungspolitik und insbesondere in die Länderstrategiepapiere eingebaut werden kann. Die Kommission hat dargestellt, wie die Förderung der Demokratie, des Rechtsstaates und der Zivilgesellschaft ein wesentlicher Kernbereich für Krisenprävention ist. Der politische Dialog mit den Entwicklungsländern und eine Optimierung der Zusammenarbeit mit den anderen Geberländern und internationalen Organisationen soll nach Ansicht der Kommission zu einer nachhaltigen und effektvolleren Ausrichtung auf Präventionsmaßnahmen dienen. Im Bereich der sektoriellen Politiken will die Kommission Präventionsmaßnahmen bei der Drogenbekämpfung, der Abschaffung der leichten Waffen, der rechtmäßigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Wanderungsbewegungen der Bevölkerung und der Gesundheitspolitik stärker berücksichtigen. Der Ansatz Mainstreaming statt Schaffung eines neuen Sektors „Krisenprävention“ bringt aber die Gefahr mit sich, dass keine evaluierbaren Umsetzungen erfolgen. Bei allen Projekten ein bisschen Umweltpolitik, Frauenpolitik oder Krisenprävention hinzuzusetzen, führt zu keiner Verbesserung der spezifischen

entwicklungspolitischen Zielsetzung. Der Ansatz kann daher nur bedingt gutgeheißen werden.

Die Mitteilung der Kommission enthält eine ausführliche Liste von Empfehlungen für dieses Mainstreaming in den vorhandenen Politiken. Diese Empfehlungen sind gutzuheißen, bleiben jedoch in einigen Bereichen zu allgemein. Vorschläge für praktische Umsetzungen fehlen. Aus diesem Grund schlägt der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit eine stärkere Befassung mit folgenden Bereichen vor, um in Kürze zu umsetzbaren Aktionsprogrammen zu gelangen.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Sektoren:

- Ursachen- und Friedensforschung
- Förderung der Demokratie und des Rechtsstaates
- Reform des Sicherheitssektors
- Konflikt- und Postkonfliktmanagement
- Gender-Mainstreaming
- Weiterverfolgung der Kleinwaffenproblematik auf internationaler Ebene
- CIMIC und Kooperation mit humanitären Hilfsprogrammen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- beglückwünscht die Kommission zu ihrer Initiative, die Konfliktprävention in die Länderstrategiepapiere aufzunehmen und in diesem Rahmen bis Ende 2001 ein Handbuch zur Konfliktprävention auszuarbeiten;
- hält es im Lichte der Anschläge in den USA für erforderlich, gründlicher als bisher Ursachen und Zusammenhänge des internationalen Terrorismus zu analysieren, notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu verstärken und konfliktauslösende Faktoren wie soziale Ungerechtigkeiten, Unterdrückung und gewaltsame Einschränkung souveräner Rechte zu bekämpfen;
- ist der Auffassung, dass der politische Dialog im Rahmen der Länderstrategien ein Schlüsselement für die Konfliktprävention darstellt, da dieser Dialog es ermöglicht, die Ursachen dieser Konflikte verstehen zu lernen, was für die Konzeption und Umsetzung von Strategien zur Konfliktprävention unverzichtbar ist; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, besonderes Augenmerk auf die Analyse derjenigen Faktoren zu legen, die den Auseinandersetzungen und Spannungen zugrunde liegen oder zugrunde liegen können, wie das Fehlen demokratischer Strukturen, der Kampf um die Kontrolle der natürlichen Ressourcen oder Armut;
- betont die Bedeutung von Hilfsmaßnahmen, Rehabilitation und Entwicklungszusammenarbeit als Instrumente der Konfliktprävention und unterstützt das

Vorhaben der Kommission, bereits in den Länderstrategiepapieren die Analyse potenzieller Konflikte vorzusehen, zeigt sich jedoch besorgt angesichts des Trends, den größten Teil der Gelder für externe Maßnahmen von den Entwicklungsländern weg in näher an der EU gelegene Regionen umzuleiten, da zu bedenken ist, dass die meisten Konflikte in der Welt gerade in den Entwicklungsländern stattfinden, und zwar vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern; plädiert deshalb für einen ausgewogenen Ansatz, wobei die Hilfe für eine Region nicht zulasten der Unterstützung einer anderen Region gehen darf;

- fordert in dem Bemühen, internationale gesetzliche Maßnahmen zur Konfliktprävention und Konfliktlösung über militärische Maßnahmen zu stellen, den Rat und die Kommission auf, unverzüglich eine internationale Kampagne für die Ratifizierung des Römischen Statuts zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs zu starten;
- fordert den Rat aufgrund der jüngsten Ereignisse auf, unverzüglich einen Gemeinsamen Standpunkt und eine gemeinsame Initiative für eine tief greifende Reform der UN-Organe vorzulegen;
- betont die Bedeutung der Einbeziehung politischer Ziele und der Ziele der Konfliktprävention in die Länderstrategiepapiere; hält es für notwendig, sicherzustellen, dass ihre Konzeption und Umsetzung ein integrativer Prozess ist, der sich darum bemüht, die verschiedenen Positionen eines breiten Spektrums von nationalen und lokalen NGO und der Zivilgesellschaft einzuholen, die sich aus Organisationen und Verbänden, religiösen Institutionen und Medien sowie Geschäftsinteressen zusammensetzt;
- fordert dringend die Einführung von Mechanismen für regelmäßige Konsultationen und den Austausch mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren sowie eine Ausweitung des Prozesses der nationalen Konsultationen, indem sichergestellt wird, dass einige dieser Termine außerhalb der jeweiligen Hauptstädte stattfinden und ein breites Spektrum von gesellschaftlichen Organisationen einbeziehen;
- betont die Notwendigkeit, die Demokratie und die rechtsstaatlichen Prinzipien zu fördern und sich für Versöhnung und Integration einzusetzen und hält in diesem Sinn die Zusammenarbeit mit örtlich bestehenden Arbeitsgemeinschaften, (internationalen) NGO und Frauenvereinigungen für wesentlich und fordert die Kommission auf, konkrete Mechanismen zu entwickeln, um die Einbeziehung der „Zivilgesellschaft“ in Projekte und Programme sicherzustellen;
- hält es für notwendig, die Hilfen für die Entwicklungszusammenarbeit vor allem in die Gebiete zu leiten, in denen die größte Armut herrscht, um eine ausgewogene sozioökonomische Entwicklung zu begünstigen, von der auch die ärmsten Schichten der Bevölkerung profitieren, und zwar unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit;
- fordert Kommission und Rat auf, die internationalen Handelsverhandlungen in eine Richtung zu lenken, die das Recht der Staaten, die Tätigkeiten der transnationalen Unternehmen auf ihrem Gebiet zu regeln, effektiv wahrt, und innerhalb der Vereinten Nationen die erforderlichen Initiativen wieder aufzunehmen, um diese Unternehmen zur Einhaltung der Menschenrechte zu verpflichten;

- fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den EU- Mitgliedsstaaten den Entwicklungsländern zu helfen, ihre Sicherheitskräfte auszubilden und neu zu strukturieren, damit die Wahrung der Menschenrechte, die Einhaltung der Gesetze, verantwortungsvolle Staatsführung und demokratische Standards sichergestellt werden sowie geheimdienstliche Erkenntnisse und Analysen weitergegeben werden, um Drogen- und Waffenhandel, Korruption, Diamantenschmuggel etc. Einhalt gebieten zu können, die ganz erheblich krisenverursachend, -verschärfend oder -verlängernd wirken;
- fordert die Kommission auf, verschiedene Formen der Unterscheidung zwischen Konfliktprävention und Konflikt- und Postkonfliktmanagement zu finden, denn in praxi sind die Übergänge fließend; hält es für unerlässlich, konkrete Projekte zu fördern, die die Demobilisierung und soziale Reintegration von regulären Soldaten, Rebellen und insbesondere Kindersoldaten sowie die Trauer- und Versöhnungsarbeit betreffen und damit einen dauerhaften Stabilisierungsprozess einleiten können; hält es in diesem Sinne für besonders wichtig, in Gebieten, die einen Konflikt hinter sich haben, statt strukturpolitischen andere, dynamische Maßnahmen zu verwirklichen – wie zum Beispiel Friedenserziehungsprogramme -, um die mentale und psychische Befindlichkeit der Bürgerinnen und Bürger, die Opfer eines bewaffnete Konflikts geworden sind, zu verändern;
- hebt die Notwendigkeit hervor, die Zivilgesellschaften als Hebel für die Wiederherstellung des Friedens einzusetzen, indem sich alle lokalen Akteure (NGO, Gewerkschaften, Medien, Kirchen, Frauen- und Jugendorganisationen) zu einer echten “Friedenserziehung” zusammenschließen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Frauenbewegungen bei der Befriedung von Konfliktregionen und fordert daher die Kommission auf, ganz gezielt Frauen in ihre Friedensstrategie einzubeziehen, was insbesondere bei der Schaffung von Friedenszonen („peace constituencies“), Friedensverhandlungen und Entwaffnung von Männerbanden gilt. Die gezielte Einsetzung der Potenziale der Frauen sollte sowohl bei der Krisenprävention als auch bei der Beilegung offener Konflikte und in der Postkonfliktsituation durch entsprechende Projekte unterstützt werden, da Frauen, wie die Erfahrungen gezeigt haben, nicht mehr passiv Leidtragende sein wollen, sondern in der Lage sind, aktiv und positiv in einen Konflikt einzugreifen; dabei darf nicht vergessen werden, dass Frauen als einer der am stärksten gefährdeten Gruppen, die unter den Folgen der Unterentwicklung zu leiden haben, vorrangige Aufmerksamkeit gebührt;
- fordert die Kommission auf, die Rolle der Frau als wesentliches Element in den Gesellschaften der weniger entwickelten Länder mittels effektiver politischer Maßnahmen zu stärken und sich für den Schutz der Rechte der Frau sowie für die Bildung und Ausbildung von Frauen in allen Bereichen und für ihre Gesundheit einzusetzen;
- weist auf die Bedeutung der systematischen Vernichtung des aus Konflikten stammenden Waffenbestandes hin, um den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen, der dazu führt, dass die Waffen eines beendeten Konflikts zum Schüren neuer Konfliktherde verwendet werden;
- bekräftigt seinen Standpunkt, dass größere Anstrengungen notwendig sind, um

gemeinschaftliche Bestimmungen im Hinblick auf die unionsweite Kontrolle des legalen Handels mit Handfeuerwaffen und leichten Waffen sowie gezielte EU-Kontrollen zur Bekämpfung und Eliminierung des Handels und Schmuggels mit solchen Waffen zu erlassen, sodass der Transfer von (illegalen) Waffen und Rüstungsgütern aus den Industrieländern in Entwicklungsländer vermindert wird und die Abrüstung in den Entwicklungsländern, beispielsweise nach dem Modell des „Nahrung-gegen-Waffen-Programms“ in Mosambik, zu einer merklichen Verbesserung der öffentlichen Sicherheit in den genannten Ländern beitragen kann; fordert Unterstützung im Hinblick auf die Verwaltung der Waffenlager und Programme zur Vernichtung überschüssiger Waffenbestände;

- begrüßt die Fortschritte, die gemäß dem 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union im Hinblick auf die Stärkung der Rüstungskontrollpolitik der Mitgliedstaaten erzielt wurden, und fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, ihr ganzes Gewicht in die Waagschale zu werfen, um unter der Ägide der Vereinten Nationen einen internationalen Verhaltenskodex auf dem Gebiet des Waffenhandels zu erlassen; besteht darauf, dieses Thema systematisch auf die Tagesordnung der transatlantischen Beziehungen zu setzen;
- fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine aktivere Rolle im Kampf gegen Antipersonenminen zu übernehmen, indem sie sich entschlossen für die universale Gültigkeit des 1997 angenommenen Übereinkommens von Ottawa (das bisher von 141 Staaten unterzeichnet und von 119 ratifiziert worden ist) einsetzen, um Einsatz, Herstellung, Lagerung und Transfer von Antipersonen-Landminen zu ächten;
- empfiehlt der Kommission, nicht nur global mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere den erfahrenen UN-Stellen, den Bretton-Woods-Institutionen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds sowie den Entwicklungsagenturen der EU-Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten, sondern als wichtigster internationaler Geber, die ihr zustehende führende Rolle zu übernehmen, um auch Modelle der konkreten Zusammenarbeit vor Ort zu entwickeln, insbesondere im Zusammenhang mit der zivilmilitärischen Zusammenarbeit (CIMIC) und der Kooperation mit humanitären Hilfsorganisationen, damit Friktionen und aufreibendes Kompetenzgerangel vermieden und Synergien gefördert werden können;
- fordert die Kommission auf, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Programme zur Erhaltung des Friedens und zum Wiederaufbau die Erfahrung der internationalen und lokalen zivilen Organisationen stärker zu berücksichtigen;
- lenkt die Aufmerksamkeit auf die mit der Nutzung der natürlichen Ressourcen wie Erdöl, Wasser, Wälder etc. verbundenen Konfliktsituationen und begrüßt die besondere Hervorhebung der Wasserressourcen seitens der Kommission, betont jedoch die Notwendigkeit, lokale regionale und nationale Programme zur Verhütung von Konflikten um Ressourcen zu unterstützen, und fordert dazu auf, verstärkte Anstrengungen auf eine nachhaltige Entwicklung zu richten und Landreformen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;
- ist besorgt über die Finanzierung von Bürgerkriegen in Afrika durch den Verkauf von

Blutdiamanten und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angemessene internationale, europäische und nationale Instrumente zur Zertifizierung, Identifizierung und unabhängigen Kontrolle der Einfuhr von Diamanten zu entwickeln; äußert zugleich seine Beunruhigung über den Einsatz natürlicher Ressourcen wie Erdöl, Coltan (Kolumbit-Tantalit) und tropisches Hartholz als Finanzierungsquelle für Konflikte in Afrika;

- fordert die Kommission auf, regelmäßig eine „Positivliste“ mit Beispielen für erfolgreiche Konfliktprävention zu veröffentlichen;
- fordert die Kommission auf, sich für einen internationalen Verhaltenskodex für in Europa sowie in Konfliktregionen tätige transnationale Unternehmen und Finanzkonsortien einzusetzen, der auf den Zusammenhang zwischen den Aktivitäten dieser Betriebe in Konfliktgebieten und das direkte und indirekte Schüren von Konflikten verweist;
- stellt fest, dass sich die Programme internationaler Finanzinstitutionen wie des IWF und der Weltbank in manchen Fällen destabilisierend auf Entwicklungsländer ausgewirkt haben, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, dass Konfliktprävention zum integralen Bestandteil der Analyse und Planung dieser internationalen Finanzgremien wird;